



**Musikschule**  
Volkacher  
Mainschleife e.V.

MITGLIED IM VERBAND BAYERISCHER SING- UND MUSIKSCHULEN - DEM VERBAND DEUTSCHER MUSIKSCHULEN ANGEGLIEDERT.

1. VORSITZENDER: HEIKO BÄUERLEIN

## Unterrichtsentgelte und Unterrichtsbedingungen

Stand: April 2024

### 1. Aufgabe

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten erschließen und fördern. Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie vorberufliche Fachausbildung sind Ihre Aufgaben. Der Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Grundausbildung sowie die Haupt- und Ergänzungsfächer.

### 2. Anmeldung/ Kündigung

Anmeldungen und Kündigungen sind online über [www.musikschule.volkach.de](http://www.musikschule.volkach.de) oder in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Anmelde- und Kündigungsschluss ist jeweils der 31. Mai für das nächste Schuljahr. Der Austritt ist nur zum Schuljahresende möglich. Um- oder Abmeldungen sind über das Rückmeldeformular möglich, die im Laufe des zweiten Schulhalbjahres über die Lehrkräfte an alle Schüler und Schülerinnen verteilt wird. Bei Wegzug oder langwierigen Krankheitsfällen (ärztliches Attest) kann auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers/der Schülerin ein vorzeitiger Austritt genehmigt werden. Bei vorzeitigem Austritt ohne Genehmigung ist das volle jährliche Schulgeld zu zahlen. Schüler und Schülerinnen, die mit dem Schulgeld im Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

### 3. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr beginnt und endet mit dem Schuljahr der öffentlichen Schulen. Ferien- und Feiertagsregelungen der allgemeinbildenden Schulen gelten in gleicher Weise. Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen (hitzefrei) in den allgemeinbildenden Schulen findet der Unterricht an der Musikschule trotzdem statt. Instrumentalunterricht wird einmal wöchentlich erteilt. Die genaue Zeit wird den Eltern und Schülern rechtzeitig zum Schuljahresbeginn von den jeweiligen Lehrkräften mitgeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstag, eine bestimmte Unterrichtszeit oder eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

### 4. Unterrichtsausfall

Unterricht, der durch Krankheit, plötzliche Verhinderung oder unentschuldigtes Fehlen der Schülerinnen und Schüler versäumt wird, wird nicht nachgegeben. Bei einer zusammenhängenden Erkrankung der Schülerin bzw. des Schülers, von sechs und mehr Unterrichtswochen, können die Unterrichtsentgelte auf schriftlichen Antrag rückvergütet werden. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich vier Unterrichtsstunden entgeltpflichtig. Die Entgelte für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des

Schuljahres auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet. Einmaliger Unterrichtsausfall wegen Lehrerfortbildung bleibt unberücksichtigt.

### 5. Gruppen- und genehmigungspflichtiger Einzelunterricht

Der Instrumentalunterricht im ersten Ausbildungsjahr findet in Gruppen statt. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen und mit Genehmigung durch die Musikschulleitung möglich. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke besteht nicht. Die Einstufung in eine kleinere Gruppe oder zum Einzelunterricht (30 Minuten wöchentlich) kann nach einem Jahr auf schriftlichen Antrag vorgenommen werden. Gruppenunterricht ist anzustreben. Einzelunterricht mit wöchentlich 45 Minuten wird nur begabten, leistungsfähigen und fortgeschrittenen Schülerinnen und Schülern erteilt. Er bedarf der Genehmigung der Musikschulleitung. Der Eignungsnachweis erfolgt über ein Vorspiel.

### 6. Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Die Schule setzt voraus, dass sich die Schülerinnen und Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemühen. Sollten sich im Laufe der Zeit keine Erfolge einstellen, hat die Schulleitung das Recht, das Unterrichtsverhältnis zu beenden.

### 7. Verhalten in der Musikschule

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Alle Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

### 8. Instrumente

Für folgende Instrumente stehen staatlich geprüfte bzw. qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung: Klavier, Keyboard, Gitarre, E-Gitarre, Bass-Gitarre, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Fagott, Klarinette, Saxophon, Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Bariton, Posaune, Tuba, Schlagzeug.

### 9. Entgelte, Entgelterhebung, Ermäßigungen

Die Preisunterschiede der Entgelte ergeben sich aus den unterschiedlich hohen Zuschüssen der jeweiligen Gemeinden.

Preise in Euro, Jahressumme	Musikgarten (halbjährig)	Musikalische Früherziehung Musikater	Grundausbildung, Rhythmusklassse	Bläserklasse
Preis Standard	158,00	308,00	308,00	912,00
Musikschülerinnen & Musikschüler Nordheim / Sommerach	127,98	249,48	249,48	816,00
Musikschülerinnen & Musikschüler Stadt Volkach	97,96	190,96	190,96	720,00

Preise in Euro, Jahressumme	Unterricht Einzel 30 Min.	Unterricht Einzel 45 Min.	Unterricht 2er- Gruppe 45 Min.	Unterricht 3er- Gruppe 45 Min.
Preis Standard	1066,67	1600	800	533,33
bei Mitgliedschaft im NWO	938,67	1408	704	469,33
bei Mitgliedschaft im JBO	800	1200	600	400
bei Mitgliedschaft im SBO	661,33	992	496	330,67
Musikschülerinnen & Musikschüler Nordheim / Sommerach	864	1296	648	432
bei Mitgliedschaft im NWO	800	1200	600	400
bei Mitgliedschaft im JBO	768	1152	576	384
bei Mitgliedschaft im SBO	661,33	992	496	330,67
Musikschülerinnen & Musikschüler Stadt Volkach	661,33	992	496	330,67

Neben den in der Entgelttabelle berücksichtigten Zuschüssen der Stadt Volkach und der Gemeinden Sommerach und Nordheim, fördern auch die Stadt Prichsenstadt und der Markt Schwarzach den Instrumentalunterricht von Kindern bis 18 Jahren mit Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde mit einer jährlichen Pauschalsumme.

#### Entgelterhebung

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten zu Beginn des Schuljahres eine Jahresrechnung über ihre Unterrichtsentgelte und ihrer jeweiligen Mandatsreferenznummer. Der Jahresrechnung sind die jeweiligen Fälligkeitstermine zu entnehmen. Im Falle des Entgelteinzugs per SEPA-Lastschrift erfolgt der Einzug in vier Jahresraten zum 15. November, 15. Januar, 15. März und 15. Juni. Bei fehlerhaften Angaben im SEPA-Mandat bzw. bei Nichtdeckung des Kontos bei Einzug wird eine Rücklastgebühr in Höhe von 6 € zuzüglich der Fälligkeitssumme berechnet. Im Falle von Überweisung ist der komplette Jahresbeitrag zum 15. November in voller Höhe zu begleichen.

#### Geschwister-Ermäßigung

Für jedes 2. gemeldete Kind aus einer Familie wird eine Ermäßigung von 10%, für das 3. Kind 20% und für das 4. Kind 30% gewährt. Die Reihenfolge der Berechnung richtet sich nach dem Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler. Erwachsene werden bei der Ermäßigung nicht berücksichtigt. Über Anträge auf Entgeltermäßigung aus sozialen Gründen entscheidet der Vorstand.

#### Orchester-Ermäßigung

Die Stadt Volkach unterstützt auswärtige Orchestermitglieder der Musikschule mit einem finanziellen Zuschuss zum Instrumentalunterricht (siehe Entgelttabelle).

### **10. Mitwirkung in den Orchestern und Ensembles**

Die Teilnahme an den Orchesterproben, Auftritten und Veranstaltungen des Nachwuchsorchesters, Jugendblasorchesters, Symphonischen Blasorchesters, des Einstieg-Bis-Konzert Orchesters und der Gitarrenensembles ist entgeltfrei. Gleiches gilt für die Mitwirkung in allen weiteren Ensembles (Ausnahme: Bläserklasse). Weitere Informationen und Voraussetzungen zur Aufnahme können der Geschäftsordnung der Orchester Musikschule Volkacher Mainschleife e.V. entnommen werden.

Die Musikschule Volkacher Mainschleife e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Nachwuchsarbeit der Blasorchester der Musikschule zu unterstützen. Da nur eine bestimmte Stundenzahl Instrumentalunterricht gegeben werden kann, behält sich die Musikschule vor, eine Neuaufnahme vom Bedarf der Orchester abhängig zu machen.

Die Wahrnehmung der entgeltfreien Angebote, wie Blasorchester und Ensemblestunden sowie die Mitwirkung bei Veranstaltungen, die im Interesse der Musikschule liegen, ist bei Eignung Pflicht. Die Einteilung der Orchester- und Ensemblebesetzungen obliegt der Musikschule.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht in den Orchestern mitwirken, entfällt der Anspruch auf Einzelunterricht.

### **11. Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt ersetzt die Version 5-19 und ist gültig ab dem Schuljahr 2024/25. Weitere Informationen finden Sie in der Geschäftsordnung für die Orchester der Musikschule Volkacher Mainschleife e.V.